



Veranstaltungsinformation

Art und Bezeichnung der Veranstaltung (z.B. Konzert, Vortrag, usw.)

Veranstalter/in:

Vereinsregister Nummer (oder Firmenbuchnummer):

Veranstaltungsverantwortliche Person: _____

geb. am: _____

Anschrift: _____ Tel.: _____

Ort der Veranstaltung: _____

Eintritt: Ja Nein Ausschank: Ja Nein

Livemusik: Ja Nein

Elektronische Verstärker der Livemusik: Ja Nein

Veranstaltungstermin: _____

Beginn Veranstaltung: _____

Ende Veranstaltung: _____

Anzahl der Teilnehmer: _____

Bewilligungspflichtige Veranstaltung: Ja Nein

Freie Veranstaltung: Ja Nein

Veranstaltungsstättengenehmigung nach K-VAG vorhanden: Ja Nein

Bewilligung Veranstaltung vorhanden: Ja Nein

Bewilligung Straßensperre BH Klagenfurt beantragt: Ja Nein

Gewerberechtliche Genehmigung Bewirtung vorhanden: Ja Nein

Verantwortlicher Inhaber Gastgewerbekonzession: _____

Haftpflichtversicherung/Versicherungsanstalt: _____
(Kopie Versicherungspolizze erforderlich)

Aufbauten, Bühne, Sitzbänke und Tische: Ja Nein

Bei Veranstaltungsstandort Gastgewerbebetrieb: Gewerberechtliche
Betriebsstättengenehmigung für Veranstaltungen vorhanden: Ja Nein

Genehmigung nach Pyrotechnikgesetz vorhanden: Ja Nein

Veröffentlichung auf der Homepage: Ja Nein
(Bei Ja, bitten wir Sie uns Informationen digital zuzusenden)

Datum

Unterschrift des Veranstalters

Merkblatt zu Veranstaltungen

Vertretungsbefugnis: Jene natürlichen Personen, die zur Vertretung nach außen berufen sind (Vereinsregister) müssen eigenberechtigt und verlässlich sein. Der Veranstalter hat während der Veranstaltung entweder selbst anwesend zu sein oder sich durch eine von ihm beauftragte Person vertreten zu lassen.

Auswahl des Veranstaltungsortes: Öffentliche Veranstaltungen dürfen nur in geeigneten Veranstaltungsstätten und mit geeigneten Veranstaltungseinrichtungen durchgeführt werden. Wer über eine Veranstaltungsstätte nicht verfügungsberechtigt ist, muss eine Einverständniserklärung des Verfügungsberechtigten vorweisen können.

Freie Veranstaltungen: Keine Bewilligung benötigen Veranstaltungen, die

- in genehmigten oder geeigneten Veranstaltungsstätten mit genehmigten oder geeigneten Veranstaltungseinrichtungen stattfinden.
- erfahrungsgemäß weder das Leben oder die Gesundheit von Menschen noch die Sicherheit von Sachen gefährden; Menschen nicht durch Immissionen unzumutbar beeinträchtigen; keine Störung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit oder eine Verletzung sonstiger öffentlicher Interessen (Jugendschutz, Naturschutz, Tierschutz) erwarten lassen.
- nicht länger als bis 24.00 Uhr im Freien oder 2.00 Uhr in geschlossenen Räumen dauern.

Bewilligung der Gemeinde: Für Veranstaltungen, die nicht der Bewilligungspflicht durch die Landesregierung unterliegen, welche aber länger als bis 24.00 Uhr im Freien bzw. 2.00 Uhr in geschlossenen Räumen dauern oder eine Beeinträchtigung erwarten lassen, ist jene Gemeinde zuständig, in deren Wirkungsbereich die Veranstaltungsstätte liegt.

Bewilligung der Landesregierung:

- Veranstaltungen mit mehr als 20.000 Besuchern
- Sportstätten für Motorsportveranstaltungen, Sommerrodelbahnen, Betätigungen, bei denen sich Menschen an einem Seil u.ä. durch die Luft bewegen (zB. BungyJumping), Schießanlagen, Paint-Ball-Anlagen
- Veranstaltungen im Tourneebetrieb und pratermäßige Veranstaltungen mit fester Betriebsstätte
- Erotische Darbietungen wie Peep-Show, Striptease, Table-Dance
- Bestimmte Tierschauen und sportliche Wettkämpfe mit Tieren
- Betrieb von Naturhöhlen, Schaubergwerken

Veranstaltungsstätten - Genehmigung: In den Fällen, in denen die Landesregierung für die Bewilligung zuständig ist, ist sie auch für die Genehmigung der Veranstaltungsstätten bzw. – einrichtungen zuständig. In allen anderen Fällen sowie für die Genehmigung von Veranstaltungsstätten für Tourneebetriebe ist die jeweilige Gemeinde zuständig.

Fristen für Antragstellung:

- Bewilligungen je nach Art spätestens zwischen 14 Tagen und 2 Monaten vor der Veranstaltung
- Genehmigungen je nach Art spätestens zwischen 6 Wochen bis 4 Monate vor der geplanten Inbetriebnahme

Verboten sind Veranstaltungen,

- die den Strafgesetzen zuwiderlaufen
- bei denen Experimente durchgeführt werden, durch welche die Besucher gefährdet werden können
- bei denen die Besucher durch Spiele oder Wettkämpfe zu übermäßigem Alkoholkonsum angeregt werden
- am Karfreitag und am Karsamstag vor 14.00 Uhr sowie am 24. Dezember
- Bestimmte Spielautomaten

Haftpflichtversicherung: Abschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung ist bei Veranstaltungen, bei denen die Gefahr von Unfällen im besonderen Maß besteht, nachzuweisen

Was ist außer dem Veranstaltungsrecht insbesondere noch zu beachten:

- Errichtung von Veranstaltungsstätten → Bauordnung → Gemeinde
- Verabreichung von Speisen und Getränken → Gewerbeordnung → Bezirksverwaltungsbehörde
- Markt → Gewerbeordnung → Gemeinde
- Sperrzeiten → Gewerbeordnung → Gemeinde
- Vergnügungssteuer → Gemeinde
- Gebrauchsabgaben → Gemeinde
- Lärmschutz → Gemeinde
- Musik → AKM Anmeldung
- Dienstnehmer → Arbeits- und sozialrechtliche Vorgaben
- Finanzamt → Steuernummer
- Weiters können Maßnahmen hinsichtlich Straßenverkehrsordnung, Naturschutzgesetz, Luftfahrtgesetz, Wasser- und Schifffahrtsrecht, Pyrotechnikgesetz, Ortsbildpflegegesetz, der Abfall- und Abwasserbeseitigung, Hygiene etc. notwendig werden.